

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (WBVB)

10.0 Vergütung des Angebots

entfällt

10.1 Sicherheitsleistungen

Abweichend vom Punkt 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ist bei Aufträgen ab 25.000,00 € incl. Umsatzsteuer Sicherheit zu leisten.

10.2 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Der AN wird mit einem Abzug von 0,15 % von der Brutto- Abrechnungssumme beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 € je Schadensfall.

10.3 Baustrom / Bauwasser

Das Herstellen des Bauwasseranschlusses ist im Leistungsumfang des AN (vorliegende Ausschreibung) enthalten. Der Baustrom wird vom AG auf dem Krankenhausgelände zur Verfügung gestellt. Die Verrechnung verbrauchter Energien der Ausbaugewerke erfolgt über den AG. Die Gewerke werden mit 0,5 % der Brutto-Abrechnungssumme belastet.

10.4 Abfall- und Schuttbeseitigung

Die Abfall- und Schuttbeseitigung ist Nebenleistung des AN.

10.5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des AG vereinbart.

10.6 Bauschild

Es wird kein Bauschild aufgestellt.

Den Auftragnehmern ist untersagt eigenständig Werbebanner an der Baustelle anzubringen.

10.7 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Bautagesberichte anzufertigen und diese ohne Aufforderung wöchentlich, jeweils am Montag, der Bauüberwachung vorzulegen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

10.8 Baustellenbesprechung

Es finden wöchentliche Baustellenbesprechungen mit den Firmen statt.

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

10.9 Bauleiter

Der AN ist verpflichtet für die gesamte Bauzeit der Baustelle einen, zu den normalen Arbeitszeiten, jederzeit erreichbaren Bauleiter zu benennen. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des AG möglich.

10.10 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung durch den AG / Bauüberwachung ausgeführt werden. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen.

10.11 Arbeitszeiten

Die tägliche Arbeitszeit an Werktagen ist beschränkt (in Absprache mit der Bauüberwachung können in Ausnahmefällen auch über die vorgegebene Arbeitszeit hinaus Vereinbarungen getroffen werden):

Montag – Freitag: von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (in Abweichung des ‚Merkblatt für Fremdfirmen‘ der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH).

Lärmintensive Tätigkeiten sind in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht zugelassen (nicht Schlosserarbeiten)

10.12 Lärmschutz / Staubschutz

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass alle Baumaßnahmen bei laufendem Krankenhausbetrieb durchgeführt werden müssen. Beeinträchtigungen durch Lärm sind so gering wie möglich zu halten. Angeordnete Ruhezeiten sind einzuhalten. Der Ausführungszeitraum für lärmintensive Tätigkeiten ist jeweils mit ausreichendem Vorlauf mit der Bauüberwachung abzustimmen.

Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen sowie eine etwaige mehrfache Aufnahme der Arbeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm und nach Bundesimmissionsschutz getroffenen Festlegungen, soweit diese für die Baumaßnahme relevant sind, eingehalten werden.

Dies beinhaltet weiterhin, dass für alle anfallenden Arbeiten lärmgeschützte Geräte zu verwenden bzw. Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

Verbleibende Baukonstruktionen sind gegen Beschädigung zu schützen. Staubentwicklungen sind weitestgehend zu vermeiden.

10.13 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung stehen begrenzt Flächen zur Verfügung. Diese Flächen stehen allen Gewerken gemeinsam zur Verfügung. Die Baustelleneinrichtung ist entsprechend zu disponieren. Darüber hinaus können vom Auftraggeber keine Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Dem Auftragnehmer ist freigestellt, im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis öffentliche Flächen der Stadt Heidenheim hinzunehmen. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten bei der Stadt einzuholen.

Die Zufahrt zur Baustelle unter Benutzung der öffentlichen Verkehrswege ist vom Auftragnehmer mit der zuständigen Behörde und der zuständigen Polizeibehörde abzuklären.

Der Auftragnehmer hat 8 Tage nach Auftragserteilung der Bauüberwachung einen Baustelleneinrichtungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die nicht genehmigten Baustelleneinrichtungen sind nach Aufforderung der Bauleitung sofort zu beseitigen.

Zur Baustelleneinrichtung gehört der An- und Abtransport, das Aufstellen, die Unterhaltung, das Abbauen und das Abfahren aller erforderlichen Maschinen, Geräte, Gerüste, Aufzüge, Bau- und Mannschaftsbuden, soweit erforderlich, Sichern aller Gerüste, Treppen, Podeste bis zur endgültigen Fertigstellung der Geländer, darüber hinaus gelten die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die zu jeder Zeit der Arbeitsmaßnahme und Benutzung der Baustelleneinrichtungsanlage zwingend einzuhalten sind.

10.14 Parken

Auf dem Klinikareal stehen **keine** Parkflächen für Privat- und Firmenfahrzeuge der Mitarbeiter der ausführenden Firmen zur Verfügung. Das in unmittelbarer Nähe gelegene klinikeigene Parkhaus ist gegen Entgelt nutzbar.

10.15 Sauberkeit und Reinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die unmittelbare Umgebung der Baustelle stets sauber zu halten. Die laufende Reinigung, Unterhaltung und Wiederinstandsetzung aller Verkehrswege ist Sache des Unternehmers.

10.16 Pausen, Aufenthalt, Unterkünfte

Der AG stellt auf dem Baufeld Sanitärcontainer für die ausführenden Firmen zur Verfügung. Die Toiletten und Sanitäranlagen im Klinikgebäude dürfen nicht benutzt werden.

Im gesamten Baustellenbereich besteht Alkohol- und Rauchverbot.

10.17 Termine/Baufristenplan

Die Termine sind dem Vorbeschrieb dieser Ausschreibung zu entnehmen. Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Basis dieser Vorgaben ein detaillierter Terminplan als Balkenplan vorzulegen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die detaillierten Ablauf- und Terminpläne sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer fortzuschreiben und nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

10.18 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Die Ausführungszeichnungen werden als .dwg- bzw. .dxf-Datei in digitaler Form per E-Mail oder CD-ROM übergeben.

10.19 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

- Vorgaben des Auftraggebers -

Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellenden 'Montagepläne', Pläne in digitaler Form zur Verfügung

10.20 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

- Leistungen des Auftragnehmers -

Der Auftragnehmer hat Planungsleistungen, die als Nebenleistung gemäß Allg. Techn. Vertragsbedingungen zu erstellenden Unterlagen gelten, in digitaler Form (das Dateiformat ist vorab rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen), zur Genehmigung vorzulegen.
Montagepläne 2-fach in Papierform, Maßstab 1: 50, (Weitere Anforderungen sind bei Bedarf im LV festgelegt)
Ein detaillierter Plan- und Übergabeablauf wird zwischen AG und AN kurzfristig nach Auftragsvergabe abgestimmt und vereinbart.
Hierbei ist für die Prüfung der Unterlagen durch den AG bzw. Planer eine Prüffrist von mind. 15 Arbeitstagen zu berücksichtigen.

10.21 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

- Formerfordernisse -
"digital"

10.22 Unterbrechung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen

Ist es im Zuge der Arbeiten notwendig, vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen zu unterbrechen bzw. abzuschalten, ist dies der Bauüberwachung und dem für die Ver- und Entsorgungsleitungen zuständigen Träger mindestens 5 Werktage vorher, wenn nichts anderes vereinbart wird, mündlich und schriftlich mitzuteilen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Unterbrechung der Ver- und Entsorgungsleitungen die Ver- und Entsorgung benachbarter Bereiche unbeeinträchtigt bleibt.
Unvorhergesehene Unterbrechungen (Beschädigungen) von Ver- und Entsorgungsleitungen durch den AN sind der Bauüberwachung und dem für die Ver- und Entsorgungsleitungen zuständigen Träger unverzüglich mitzuteilen.

10.23 Koordinierung der Arbeiten

Vor Montagebeginn ist mit den anderen am Bau beteiligten Firmen und der Bauüberwachung die Montage in technischer und organisatorischer Hinsicht zu klären. Gleiches gilt für die Montage- und Ausführungspläne. Montage- und Befestigungsart sind aufeinander abzustimmen. Jeder hat sich prinzipiell an die vorgesehene Leistungsführung zu halten.

10.24 Aufmaßblätter

Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Aufmaßblätter zwingend zu verwenden.

10.25 Baustellenordnung

Für die Baustelle gibt es eine Baustellenordnung, die für alle am Bau Beteiligten verbindlich ist. Die Baustellenordnung wird bei Auftragserteilung ausgehändigt. Der AN hat seine Mitarbeiter/NU über die Baustellenordnung zu informieren und auf die Einhaltung zu achten.

10.26 Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle

Die Baustelle unterliegt den Bestimmungen der Baustellenverordnung. Der Auftragnehmer und seine Beschäftigten haben den Anweisungen des Bauüberwachers bezüglich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu folgen und insbesondere an der Eingangsunterweisung durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator teilzunehmen

10.27 Brandmelder und Maßnahmen zur Verhütung von Bränden

Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle Brandmelder installiert sind. Diese können nicht nur durch Rauch (z. B. bei Schweiß- oder Lötarbeiten), sondern auch durch Staub (z. B. bei Bohr- oder Reinigungsarbeiten), Lösungsmitteldämpfe (z. B. bei Lackier- oder Klebearbeiten), andere Gase oder durch Erschütterungen ausgelöst werden. Im Bedarfsfall (z. B. bei Schweiß-, Löt-, Klebe-, Bohr- oder Reinigungsarbeiten) können Brandmelder auf Antrag abgeschaltet werden. Hierzu ist eine Vorlaufzeit von drei Arbeitstagen einzuhalten. Können die Brandmelder während der Arbeiten nicht außer Betrieb genommen werden, sind entsprechende Schutzkappen oder Gummihandschuhe während Arbeiten mit jeglichem Staubanfall etc. zu versehen. Nach arbeitstägl. Beendigung der Arbeiten sind diese wieder zu entfernen. Die Folgekosten eines Fehlalarmes (z. B. mit Feuerwehreinsatz) trägt der Verursacher. Bei abgeschalteten Brandmeldern ist vom AN ununterbrochen eine Brandwache zu stellen. Für die Veranlassung des Wiedereinschaltens von abgeschalteten Brandmeldern unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, ist der AN verantwortlich.

10.28 Automatische Sortierung

Die Verdingungsunterlagen werden automatisch sortiert. Der Bieter hat die Vollständigkeit der Unterlagen an Hand der Seitenzahlen zu prüfen und fehlende Blätter bei der ausschreibenden Stelle anzufordern. Doppelseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

Sofern Lang- und Kurztext voneinander abweichen, gilt immer der Langtext

10.29 Video-Übertragung der Baustelle

Der Bauherr beabsichtigt die Installation einer stationären Video-Kamera, die den Fortschritt der Baumaßnahme dokumentiert. Es werden Photos im Abstand von jeweils 1 Stunde erstellt. Diese Aufnahmen werden auf der Internetseite des Klinikums veröffentlicht.

10.30 Beiliegende Merkblätter

Die beiliegenden Merkblätter (siehe hierzu unter 211 EU, C) gelten nur bei Arbeiten im Bestand

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".